

## Buchbesprechungen

**Wolfgang Maier, Denkmalschutz in Baden-Württemberg**, Darstellung. Kommunal- und Schul-Verlag A. Heinig, Wiesbaden 1991, 86 S.

Die Darstellung füllt eine Lücke. Erstmals wird das Denkmalschutzrecht und die Denkmalschutzpraxis in Baden-Württemberg systematisch dargestellt und seine Querbezüge sowohl zum Verfassungsrecht, als auch zum Bau-, Planungs- und städtebaulichen Sanierungsrecht aufgezeigt. Neben dem nach wie vor aktuellen und unentbehrlichen Kommentar von Strobl/Majocco/Birn wird dieser Leitfaden allen am Denkmalschutz Beteiligten und Interessierten künftig ein wertvoller Ratgeber sein.

Sehr geschickt führt der Verfasser anhand zweier Leitentscheidungen des VGH Baden-Württemberg („Ehemaliges Pfarrhaus Rudersberg-Steinenberg“, Urt. v. 10. 5. 1988 – 1 S 1949/87 – und „Söllingen“, Urt. v. 10. 10. 89 – 1 S 736/88 –) in den für das Denkmalschutzrecht grundlegenden Begriff des Kulturdenkmals und in den für die Denkmalschutzpraxis oft entscheidenden Zusammenhang zwischen Erhaltungspflicht, Ermessensausübung, Zumutbarkeitsprüfung und Zuschußgewährung bzw. Entschädigungspflicht ein. Daneben wird das oft komplizierte, in sich aber ausgewogene Zusammenwirken von Landesdenkmalamt als konservatorischer Fachbehörde und den Denkmalschutzbehörden mit ihren Verwaltungszuständigkeiten eingehend dargestellt.

Eine Übersicht über die Grundlagen der Archäologischen Denkmalpflege, über den zusätzlichen Schutz eingetragener Kulturdenkmale und Gesamtanlagen (mit lesenswerten Ausführungen zum aktuellen Problem der denkmalrechtlichen Behandlung von Satellitenempfangsanlagen) und zu Koordinierungsfragen im Bereich der städtebaulichen Erneuerung schließen die handliche Informationsbroschüre ab.

Das Werk ist ein gut geeigneter und leicht verständlicher Helfer für alle Mitarbeiter insbesondere der unteren Denkmalschutzbehörden, für die Konservatoren des Landesdenkmalamts, aber auch für Baurechtsbehörden, Sanierungsträger, Gemeindeverwaltungen und nicht zuletzt die betroffenen und interessierten Denkmaleigentümer. Daneben ist es durch seinen Praxisbezug gut in die Ausbildung der Referendare und der Anwär-

ter des gehobenen Dienstes sowie in die Fortbildung an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien einzubeziehen. Seine Verbreitung wird das Verständnis für die Belange des Denkmalschutzes und seine inzwischen rechtlich voll durchgebildete Verwaltungspraxis mit Sicherheit weiter erhöhen.

Rudolf Hermann